

Das Recht auf Zugang zu Fachgutachten

Impulsreferat Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kaltenecker zum Thema *Erfolgsfaktoren für die Initiierung, Begleitung und Umsetzung von Fischschutz- und Fischabstiegsmaßnahmen* - 6. Workshop Forum Fischschutz und Fischabstieg: Erfolgsfaktoren-Anlagenmanagement-Strukturverbesserung am 20. September 2016 an der Hochschule Darmstadt

I. Das Umweltinformationsgesetz (UIG)

1. Das Recht auf Umweltinformationen steht jedermann zu, egal, ob er vom Inhalt der gewünschten Informationen persönlich betroffen ist oder nicht und für welche Art von Vereinigung er bei Beantragung der Umweltinformationen tätig wird. Einzelheiten regelt § 3 UIG.

2. Was sind Umweltinformationen?

Der Gesetzgeber hat diesen Begriff sehr weit gefasst. Umweltinformationen sind alle Daten über den Zustand jeglicher Umweltbestandteile, also z. B. der Luft, des Wassers, des Bodens und der natürlichen Lebensräume. Außerdem Informationen über alle Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken können, also z. B. über Emissionen, Ableitungen, Abfälle usw. Dazu gehören auch Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können, Umweltberichte und sogar ausdrücklich Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen, die der Vorbereitung von Maßnahmen dienen, die sich auf die Umwelt auswirken. Die Einzelheiten regelt der umfangreiche § 2 Abs. 3 UIG.

3. Wer muss Umweltinformationen erteilen?

Informationspflichtige Stellen sind grundsätzlich alle Behörden, denen Umweltinformationen vorliegen. Also beispielsweise das Landratsamt, das im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in den Besitz von Gutachten gelangt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob ihm diese Gutachten vom Antragsteller, also vom Anlagenbetreiber vorgelegt wurden, oder ob es sich um Gutachten handelt, die behördenlicherseits, also beispielsweise vom Wasserwirtschaftsamt erstellt werden.

Einzelheiten über die informationspflichtigen Stellen regelt § 2 Abs. 1 UIG.

4. Wann und wie kann die Herausgabe von Umweltinformationen, z. B. von Fachgutachten, die sich mit dem Fischschutz befassen, beantragt werden?

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Es spielt im Ergebnis keine Rolle, ob es um ein laufendes Verfahren geht oder um ein bereits durch bestandskräftige Genehmigung abgeschlossenes Verfahren. Falls es sich um ein noch laufendes Verfahren handelt, treten die Ansprüche auf Einsicht in Gutachten der Verfahrensbeteiligten neben den Jedermanns-Anspruch auf Umweltinformationen.

Der Antrag muss so bestimmt sein, dass die Behörde erkennt, welche Informationen gewünscht werden. Wenn der Antrag bei einer Behörde gestellt wird, der die gewünschten Informationen nicht vorliegen, leitet die Behörde den Antrag an die zuständige Stelle weiter. Die Einzelheiten sind in § 4 UIG geregelt.

Falls der Antrag abgelehnt wird, muss das die Behörde schriftlich mitteilen. Und zwar in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Einzelheiten regelt § 5 UIG.

5. Rechtsschutz

Falls und insoweit der Antrag auf Umweltinformationen abgelehnt wird, kann dagegen beim Verwaltungsgericht geklagt werden, § 6 UIG. Es gilt die übliche Klagefrist von einem Monat.

6. Müssen die gewünschten Umweltdaten und insbesondere Gutachten von der Behörde herausgegeben werden oder besteht nur ein Recht auf Einsicht in den Amtsräumen oder auf Auskunft der Behörde über den Inhalt?

§ 3 Abs. 2 UIG regelt die Art des Zugangs zu Umweltinformationen. Es heißt dort, dass der Zugang *"durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden"* kann. Daraus folgt allerdings nicht, dass im Belieben der Behörde steht, ob Gutachten herausgegeben werden oder nicht. Der Bürger bzw. der Verein kann nämlich verlangen, dass ihm (gegen Kostenerstattung) eine Kopie des Gutachtens herausgegeben wird. Das kann die Behörde dann nur aus gewichtigen Gründen verweigern, namentlich wenn ein besonders hoher Verwaltungsaufwand erforderlich wäre. Eine solche Fallkonstellation ist aber kaum denkbar.

7. Wann kann die Behörde die Herausgabe vom Gutachten trotz alledem verweigern?

Das UIG nennt zwei wesentliche Ablehnungsgründe:

Zum einen den Schutz öffentlicher Belange, § 8 UIG. Als öffentliche Belange nennt das UIG die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Außerdem noch die Vertraulichkeit von Beratungen und die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens. Solche Ausschlussgründe sind kaum denkbar, wenn beispielsweise Fachgutachten zum Fischschutz angefordert werden. Im übrigen muss auch dann, wenn es um den Schutz öffentlicher Belange geht, mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe abgewogen werden. Das öffentliche Interesse kann durchaus überwiegen, wenn entgegenstehende öffentliche Belange von der Behörde gesehen werden sollten.

Desweiteren schützt das UIG in § 9 sonstige Belange. Der Herausgabe eines Gutachtens kann entgegenstehen, wenn dort sensible Informationen über personenbezogene Daten die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigen würden, die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte verletzt würden oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden.

Letzteres spielt in der Praxis eine gewisse Rolle. Ich hatte in dem vergangenen Jahr einen Fall, in dem das Landratsamt die Herausgabe eines Gutachtens zur Ermittlung des Mindestwasserabflusses verweigert hat. Dieses Gutachten war dem Landratsamt vom Anlagenbetreiber vorgelegt worden. Dieser argumentierte damit, dass er das Gutachten bezahlt habe und nicht wolle, dass mögliche Konkurrenten von den auf seine Kosten gewonnenen Erkenntnissen profitieren könnten.

Das Verwaltungsgericht Regensburg ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Man kann davon ausgehen, dass Umweltdaten, wie z. B. der zum Schutz der Fische erforderliche Mindestwasserabfluss gar keine Betriebsgeheimnisse sein können. Außerdem würde das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe derartiger Daten wohl selbst dann überwiegen, wenn man wirtschaftliche Nachteile für den Anlagenbetreiber durch die Offenlegung des Gutachtens ernsthaft befürchten könnte.

II. Fazit:

Das Umweltinformationsgesetz ist ein scharfes Schwert, wenn es darum geht, Fachgutachten zu besorgen, die für die Beurteilung von Fischschutzmaßnahmen bedeutsam sind. Im laufenden Genehmigungsverfahren haben daneben zumindest die Verfahrensbeteiligten den noch weitergehenden Anspruch auf vollständige Akteneinsicht.

Ich Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Darmstadt, 20. September 2016

Dr. Ulrich Kaltenegger, Altstadt 28, 84028 Landshut